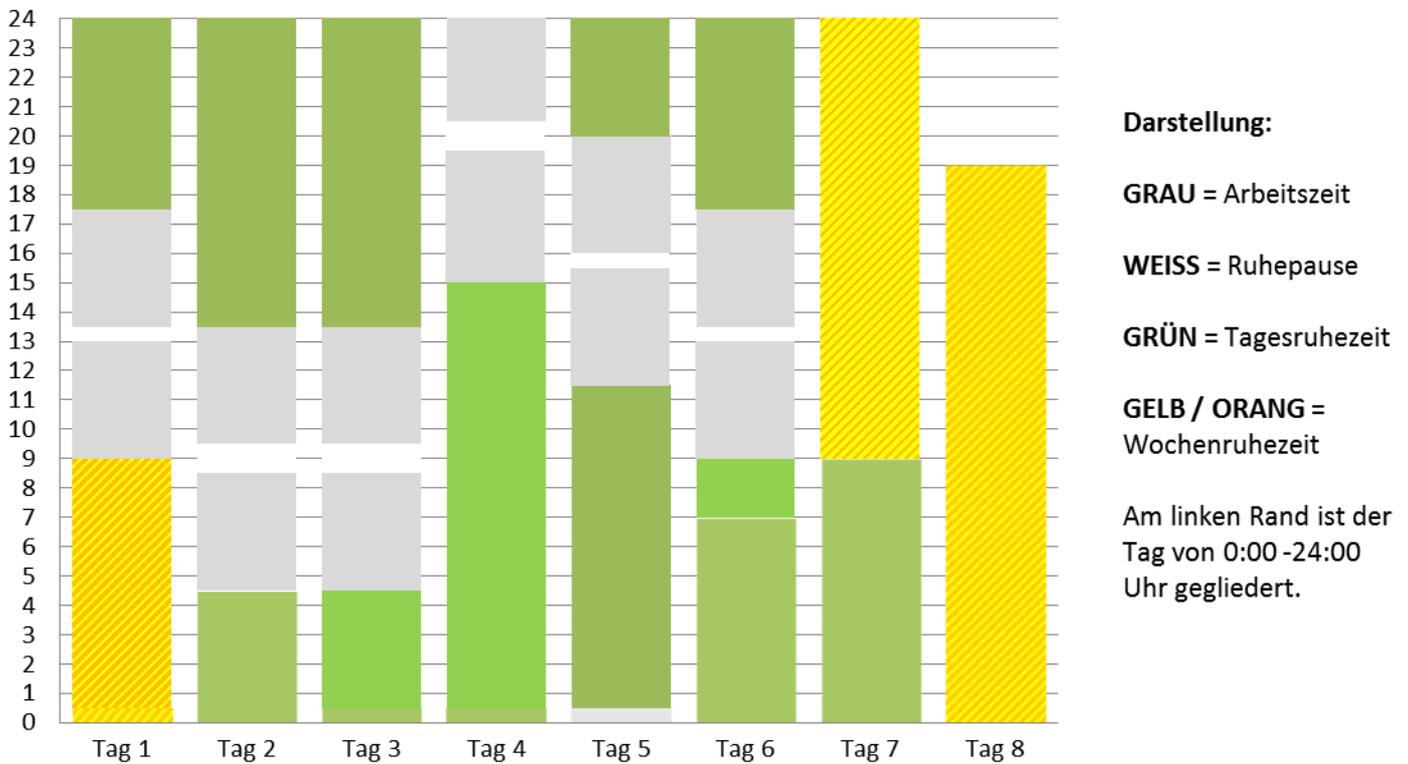




Die werktägliche Arbeitszeit darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, beginnend mit dem Dienst, 10 Stunden nicht überschreiten und beschränkt sich nicht auf den Tag von 0:00 bis 24:00 Uhr!



Beispiele beginnend am Tag 1:

Der Dienst beginnt nach einer Wochenruhezeit um 09:00 Uhr und wird von 13:00 bis 13:30 Uhr durch eine Pause unterbrochen.

Um 13:30 Uhr beginnt die Arbeitszeit für weitere 4 Stunden.

Die Dienstschicht beginnt somit um 09:00 Uhr und endet um 17:30 Uhr, gleichzeitig beginnt um 09:00 Uhr auch ein 24-Stunden-Zeitraum, der sogenannte „individuelle Arbeitstag.“ Da die Dienstschicht durch eine Pause von 30 Minuten unterbrochen wird, bleibt eine tatsächliche Arbeitszeit von 8 Stunden innerhalb des 24-Stunden-Zeitraumes übrig.

Nun beginnt eine Tagesruhezeit von 11 Stunden, wonach der Arbeitnehmer wieder eine neue Dienstschicht beginnen könnte.

Um 04:30 Uhr beginnt eine neue Dienstschicht und gleichzeitig auch ein neuer 24-Stunden-Zeitraum. Aber **ACHTUNG** die beiden 24-Stunden-Zeiträume überlappen von 04:30 Uhr am 2.Tag bis 09:00 Uhr des 1.Tages, weisen zwar eine 30-minütige Pause von 08:30 bis 09:00 Uhr auf, beinhaltet aber (von 04:30 bis 08:30 Uhr) 4 Stunden Arbeitszeit, die dem ersten 24-Stunden-Zeitraum zuzuordnen sind. Es werden also 8 Stunden Arbeitszeit aus Tag 1 und weitere 4 Stunden aus Tag 2 innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraumes vorgegeben, die die in diesem Zeitraum zulässigen 10 Stunden Arbeitszeit um 2 Stunden überschreiten. Der Dienst des 2. Tages darf also nicht vor 06:30 Uhr beginnen um die maximale Arbeitszeit innerhalb des 24-Stunden-Zeitraumes nicht gesetzwidrig zu überschreiten.

Nach unserem Beispiel gibt es von Tag 2 auf Tag 3 und Tag 3 auf Tag 4 keine Probleme.

Tag 4: Schichtbeginn um 15:00 Uhr, 4,5 + 4 Stunden Arbeitszeit + einer Stunde Pause, Schichtende ist am Tag 5 um 0:30 Uhr. Die Arbeitszeit beträgt 8,5 Stunden. Nach einer Tagesruhezeit von 11 Stunden könnte der Arbeitnehmer am Tag 5 um 11:30 Uhr eine neue Schicht antreten. Natürlich ist das nicht möglich, da die Arbeitszeit von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr des Vortages, die Höchstarbeitszeit von 10 Stunden innerhalb des 24-Stunden-Zeitraumes ab Tag 4, um 2 Stunden ($4,5 + 4 + 3,5 = 12$) überschreiten würde.

Auch der Übergang von Tag 5 auf Tag 6 wäre nicht möglich, da der 24-Stunden-Zeitraum 30 Minuten ab Tag 5 um 30 Minuten zu viel Arbeitszeit aufweisen würde.

Da in unseren Beispielen der sechste 24-Stunden-Zeitraum am Tag 6 beginnt, ist nach der Dienstschicht eine Wochenruhezeit von 45 zusammenhängenden Stunden einzulegen. Sie beinhaltet eine Tagesruhezeit von 11 Stunden innerhalb des 24-Stunden-Zeitraums plus 34 Stunden nach dem 24-Stunden-Zeitraum. Nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen hat der Arbeitnehmer eine Ruhezeit zu nehmen, gemeint ist die Wochenruhezeit.

ACHTUNG!

Zur Berechnung der tatsächlichen Arbeitszeit innerhalb des 24-Stunden-Zeitraumes eines individuellen Arbeitstages werden, alle zur Verfügung stehenden Pausen, anrechenbare Wendezeiten und Arbeitsunterbrechungen, abgezogen, da sie nicht zur Arbeitszeit gehören.